

Verwaltungsgericht Darmstadt

vom . . . - 3 E 1022/07 (1)

Sachgebiet 152301 - Jugendhilferechts

Titel Legasthenieförderung

Leitsätze **Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18.05.2006 (ABl. 2006, 425) haben Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung.**

Es ist nicht Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Säumnisse der Schulverwaltung auszugleichen und die Kosten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Legasthenieförderung) zu übernehmen.

Suchwörter LEGASTHENIEFÖRDERUNG

Rechtsquellen SGB VIII § 10 Abs 1, SGB VIII § 35 a Abs 1, VOLRR § 1 Abs 4

Dateipfad und Dateiname

?

Geschäftsnummer

3 E 1022/07

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

beide wohnhaft:
[REDACTED]

Kläger,

gegen

den Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuss -Rechtsamt-,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
GZ: VI/2-KiTa-01085

Beklagter,

wegen Jugendhilferechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Domann-Hessenauer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 2007 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit am 27.09.2006 bei dem Jugendamt des Beklagten eingegangenen Antrag vom 22.05.2006 beantragte die Mutter des Klägers für diesen die Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für eine Legasthenietherapie ab dem 31.10.2006. Zur Begründung bezog sie sich auf den Bericht der [REDACTED]schule vom 14.09.2006 sowie einer ärztlich-psychologischen Bescheinigung der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters [REDACTED] vom 08.05.2006. Mit Schreiben vom 18.10.2006 leitete der Beklagte den Antrag an die [REDACTED]schule weiter und bat, im Hinblick auf die Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 18.05.2006 in eigener Zuständigkeit über den Antrag zu entscheiden und die notwendigen Hilfen einzuleiten.

Mit Bescheid vom 15.01.2007 lehnte das Jugendamt des Kreises Darmstadt-Dieburg den Antrag auf Eingliederungshilfe ab und führte zur Begründung aus, aufgrund der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums vom 18.05.2006 (VOLRR) seien Schulen verpflichtet, individuelle Fördermaßnahmen einzuleiten, sofern festgestellt werde, dass bei

Schülern eine Legasthenie vorliege. Die [REDACTED] schule habe mit Schreiben vom 07.11.2006 mitgeteilt, dass keine zusätzlichen Stunden eingerichtet werden könnten und nur eine unzureichende Förderung durch Binnendifferenzierung erfolge. Damit erfülle die [REDACTED] schule nicht die Vorgaben der genannten Verordnung.

Mit am 22.02.2007 bei dem Beklagten eingegangenen Schreiben seiner gesetzlichen Vertreterin vom 20.02.2007 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein und bat, den Antrag nach alter Gesetzeslage zu bearbeiten, da seine Mutter mit der Antragstellung habe zuwarten müssen, bis sie alle Unterlagen beisammen gehabt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2007 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Am 19.06.2007 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.01.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 23.05.2007 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, es sei nunmehr vorrangig Aufgabe der Schule, Schüler mit besonderer Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) angemessen zu fördern.

Mit Beschluss vom 24.07.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der von dem Beklagten vorgelegten Behördenakten (1 Hefter, 38 Blatt).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Versagung der von dem Kläger begehrten Leistung durch den Bescheid des Kreisausschusses (Jugendamt) des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.01.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom 23.05.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form der Übernahme der Kosten für eine Legasthenietherapie. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts zusteht, ist bei der vorliegenden Verpflichtungsklage der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dabei werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Verpflichtungen anderer, insbesondere solche der Träger anderer Sozialleistungen und solche der Schulen, nicht berührt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, weil schon nicht dargetan ist, dass bei dem Kläger eine Abweichung von der seelischen Gesundheit vorliegt, die eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zur Folge hat. Die Teilleistungsschwäche der Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) stellt für sich genommen noch keine seelische Behinderung dar. Allerdings können sich hieraus seelische Störungen entwickeln, die ihrerseits wiederum die schulische und soziale Eingliederung eines Kindes beeinträchtigen können. Bloße Schulprobleme und Schulängste, die auch andere Kinder teilen, stellen keine behinderungsrelevanten seelischen Störungen dar. Zwar führt die Institutsambulanz der

Klinik für Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters [REDACTED] in ihrer Bescheinigung vom 08.05.2006 aus, sie halte bei dem Kläger die Anwendung des § 35 a KJHG für gegeben; ob die Voraussetzungen der genannten Vorschrift vorliegen, entscheidet indes der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem in Absatz 1a der Vorschrift geregelten Verwaltungsverfahren festzustellen.

Zu Recht führt der Beklagte aus, dass die Voraussetzungen schon deshalb nicht vorliegen, weil in dem genannten Attest lediglich ausgeführt wird, bei dem Kläger könne das Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche bestätigt werden. Darüber hinaus sei bei dem Kläger eine sonstige emotionale Störung des Kindesalters zu diagnostizieren. Mit diesen Ausführungen wird indes lediglich behauptet, was nachvollziehbar darzulegen gewesen wäre.

Der Kläger hat aber auch ungeachtet dessen keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Legasthenieförderung durch den Beklagten.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplanes unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird (§ 36 a Abs. 1 SGB VIII). Dies bedeutet, dass die Hilfe grundsätzlich nur gewährt werden darf, wenn eine entsprechende Entscheidung des Leistungsträgers ergangen ist. Die Entscheidung des Leistungsträgers ergeht in einem Verwaltungsverfahren nach § 8 SGB X, das mit einem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Leistung (Verwaltungsakt nach § 31 SGB X) oder im Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 53 SGB X) endet. Weitere formelle Voraussetzung für die Entscheidung sind die Aufstellung eines Hilfeplans (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Für die hier erstrebte Hilfe zur angemessenen Schulausbildung (§ 54 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB VIII i. v. m. § 12 EinglVO) bedeutet dies, dass Hilfen für Kinder mit Teilleistungsschwächen wie vorliegend der Kläger denkbar sind, wenn die Förderung in der öffentlichen Schule nicht ausreichend ist. Insoweit ist indes die vorrangige Zuständigkeit der öffentlichen Schule gegeben.

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18.05.2006 (ABl. 2006, 425) haben Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben. Die Feststellung dieser Schwierigkeiten ist Aufgabe der Schule. Sie erfolgt in einem in § 2 der Verordnung festgelegten Förderdiagnostikverfahren. Welche Fördermaßnahmen im Einzelnen durchzuführen sind, bestimmt § 3 VOLRR. Gemäß § 3 Abs. 5 VOLRR sind die Schulen verpflichtet, die Fördermaßnahmen durchzuführen.

Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die von dem Kläger besuchte Grundschule den Vorgaben der Verordnung nachgekommen ist. Soweit in dem an den Beklagten gerichteten Schreiben der Schule vom 07.11.2006 ausgeführt wird, die Schule bzw. die Kolleginnen hätten Förderpläne geschrieben, da keine zusätzlichen Förderstunden (in Kleingruppen) eingerichtet werden könnten, müsse die Legasthenieförderung ausschließlich durch innere Differenzierung erfolgen, dies geschehe selbstverständlich, reiche aber zur Förderung der vorliegenden Schwächen allein nicht aus, vermag das Gericht daraus allein den Schluss zu ziehen, dass die Schulverwaltung der Schule nicht die materiellen Grundlagen in Form von Zuweisung von Stundenkontingenten und Lehrerstellen zur Verfügung gestellt hat, damit diese dem Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler nachkommen kann. Indes ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet, Säumnisse der Schulverwaltung auszugleichen und die Kosten für die begehrte Legasthenieförderung zu übernehmen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 erster Halbsatz VwGO. Danach hat der Kläger als unterliegender Teil die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen.

Domann-Hessenauer